



Ueber

die Dienstbotenfrage.

Vortrag,

gehalten in der allgemeinen Versammlung der lit.-prakt. Bürger-
Verbindung am 28. März 1880

von

Notar **Robert Baum.**

(Auf Beschluß der lit.-prakt. Bürger-Verbindung zu Riga veröffentlicht.)

Riga.

In Commission bei Alexander Stieda.

1880.

ESTICA

A 2077

Ueber

die Dienstbotenfrage.

Vortrag,

gehalten in der allgemeinen Versammlung der lit.-prakt. Bürger-
Verbindung am 28. März 1880

von

Notar **Robert Baum.**

(Auf Beschluß der lit.-prakt. Bürger-Verbindung zu Riga veröffentlicht.)

Riga.

Zu Commission bei Alexander Stieda.
1880.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. April 1880.

327

Die zunehmende Verschlechterung der Dienstbotenverhältnisse, über welche man so vielfach in Privatkreisen und namentlich von den Hausfrauen klagen hört, ist neuerdings Gegenstand eingehender Erörterungen in der Tagespresse geworden. In der „Rigaschen Zeitung“ wird diese Calamität als ein „arger Nothstand und eine große Gefahr“ bezeichnet und an die literarisch-praktische Bürger-Verbindung die Aufforderung gerichtet, dieser Nothstandsfrage ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden. Auch ich theile die Ansicht, daß eine energische Initiative der B.=V. zu einer wesentlichen Besserung der Dienstbotenverhältnisse führen kann und erlaube mir daher, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage zu lenken.

Der Umstand nun, daß ich bereits vor mehreren Jahren mich eingehend mit der Dienstbotenfrage, wenn auch vorzugsweise mit der rechtlichen Seite derselben, beschäftigt habe, giebt mir den Muth, Ihnen, geehrte Herren, gleichzeitig das Resultat meines Nachdenkens über diese Frage als einen bescheidenen Beitrag zur Lösung derselben vorzulegen, wobei ich hoffe, daß dieser Beitrag vielleicht als Grundlage für die weitere Bearbeitung der in Rede stehenden Frage dienen kann.

Eine eingehende Bearbeitung dieser Frage erscheint mir um so wichtiger, als ein sehr erheblicher Bruchtheil der Bevölkerung Riga's an derselben interessirt ist. Die folgende statistische Skizze soll ein Bild von der Zahl der beteiligten Hausstände und Dienstboten geben.

Im Jahre 1867 gehörten in Riga bei einer Bevölkerung von 102,000 Einwohnern 8149 Personen zum Dienstbotenstande, somit 8% der Gesamtbevölkerung. Von diesen 8149 Dienstboten waren 2744 männlichen und 5405 weiblichen Geschlechts; die überwiegende Mehrzahl derselben, nämlich 6777, war unverheirathet, und zwar 2311 Männer und 4466 Frauen. Diese 8149 Dienstboten vertheilten sich auf 5525 Haushaltungen.

Nimmt man nun gegenwärtig die Gesamtbevölkerung Riga's mit 140,000 Einwohnern an, so stellen sich nach dem Procentsatz von 1867 für die Gegenwart folgende Zahlen heraus.

Auf 7700 Haushaltungen, welche Dienstboten halten, kämen ca. 11,000 Dienstboten, von denen 3600 männlichen und 7400 weiblichen Geschlechts sind. 9340 Dienstboten sind unverheirathet, und zwar 3200 männliche und 6140 weibliche.

Anlangend die Nationalität der Dienstboten, so stellt sich dieselbe nach dem obigen Maßstabe folgendermaßen heraus:

	waren 1867:			sind 1880:		
	mnf.	weibl.	total.	mnf.	weibl.	total.
deutscher Nationalität . .	520.	1841.	2361.	726.	2574.	3300.
russischer " . .	401.	713.	1114.	561.	998.	1559.
lettischer " . .	1671.	2509.	4180.	2339.	3513.	5852.

Ich darf daher wohl sagen, daß es sich bei der Behandlung der Dienstbotenfrage um das Wohl und Wehe eines bedeutenden Bruchtheils der Bevölkerung Riga's handelt.

Mit einer Erörterung der Vorfrage, ob überhaupt und aus welchen Gründen eine Verschlechterung der Dienstboten eingetreten, — will ich Sie nicht aufhalten. Ich darf als Thatsache annehmen, daß Jeder von uns jedenfalls eine Verbesserung der Dienstbotenverhältnisse lebhaft wünscht. Ehe ich jedoch näher darauf eingehe, mit welchen Mitteln nach meiner Ansicht dieses Ziel anzustreben sei, erlaube ich mir ein kurzes Resumé über die früheren Arbeiten der B.-B. auf dem Gebiete des Dienstbotenwesens voranzuschicken.

Bald nach der Begründung der B.-B. hat dieselbe dem Dienstbotenwesen ihre Aufmerksamkeit zugewandt und bis auf die neueste Zeit diesem Gegenstande ihr Interesse bewahrt. Schon 1804 verlasen die Pastoren Albanus und Collins Aufsätze über den moralischen Charakter der Dienstboten. In demselben Jahre wurde die Einführung von Ehrenbelohnungen und die Anlegung einer Krankenanstalt für Dienstboten vorgeschlagen, 1815 an den Statuten für eine Unterstützungskasse gearbeitet, 1824 ein Dienstbotenblatt projectirt und eine Gesindeordnung entworfen, sowie eine Kleiderordnung für Dienstboten in Vorschlag gebracht, endlich 1825 der Entwurf für die Errichtung eines Gesinde-Amtes und Einsetzung eines Gesinde-Mallers der Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt. Alle diese Arbeiten scheinen jedoch, soweit sich aus den Protokollen und den Stadtblättern ersehen läßt, leider ohne Resultat geblieben zu sein. Ende 1843 wurden die Arbeiten über das Dienstbotenwesen wieder aufgenommen, indem einem Comité die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Belohnung treuer Dienstboten und Unterstützung arbeitsunfähiger übertragen wurde. Der im J. 1846 vom Oberpastor Treh gestellte Antrag, die Hebung des sittlichen Zustandes der Dienstboten durch Einführung eines Dienstbotenbuches und einer Dienstboten-Ordnung herbeizuführen, blieb zwar ohne Erfolg, veranlaßte aber den erwähnten Comité, das Resultat seiner Arbeiten im J. 1847 in dem Entwurf einer Dienstboten-Unterstützungskasse der B.-B. vorzulegen. Diese von der Gesellschaft genehmigte Unterstützungskasse wurde im Jahre 1855 unter ständischer Verwaltung in's Leben

gerufen und wirkt gegenwärtig segensreich. Sie besitzt zur Zeit ein Kapital von ca. 30,000 Rbln. Im Jahre 1878 verwandte dieselbe bei einer Gesamteinnahme von 1369 Rbln. 73 Kop. 1001 Rbl. zur Unterstützung von 66 Dienstboten und 264 Rbl. zu einmaligen Gaben, bezw. Belohnungen. Im Laufe des Jahres 1878 waren 3 Mitglieder der Unterstützungskasse gestorben und kein Dienstbote hatte sich eingekauft. Die Zahl der zahlenden Dienstboten belief sich ult. 1878 auf 17.

Die letzte Arbeit der B.=B. auf dem Gebiete des Dienstbotenwesens wurde durch die testamentarische Stiftung eines edlen Mitbürgers, des weil. Kaufmanns 1. Gilde und Schwarzhäupterältesten Wilhelm Theodor Sproß, veranlaßt. Derselbe brachte, wie Ihnen Allen noch in frischer dankbarer Erinnerung ist, im Jahre 1868 (nach den Worten seines Testaments) „zur Hebung und Aneiferung des Dienstbotenstandes, dessen Moralität und Bereitwilligkeit von so großem Einfluß auf die Ruhe und den Comfort des Hausstandes ist,“ die Summe von 10,000 Rbln. als unantastbares Stiftungscapital dar. Aus den Mitteln dieses Stiftungscapitals wurde zunächst im J. 1869 ein Asyl für zeitweilig stellenlose weibliche Dienstboten eröffnet und damit gleichzeitig ein Dienstboten-Bureau zur Nachweisung von Dienstboten, wie Dienststellen, verbunden. Wie sehr diese Institute dem vorhandenen Bedürfniß entsprochen haben, geht daraus hervor, daß in dem Asyl während der letzten Jahre durchschnittlich gegen 200 weibliche Dienstboten Aufnahme und Verpflegung gefunden und von dem Bureau im Jahre 1879 846 Dienstboten Dienststellen vermittelt worden sind.

In treuer Erfüllung der Intentionen des Begründers der Dienstbotenstiftung haben sodann seine Schwestern, die Fräulein Auguste und Emma Sproß, im Jahre 1871 durch Darbringung eines Capitals von 12,800 Rbln. eine Dienstboten-Unterstützungskasse (einstweilen für 30 Dienstboten) begründet, welche gegen eine 15—20jährige Zahlung von 3 Rbln. 28 Dienstboten vom 50. Lebensjahre an das Anrecht auf eine lebenslängliche Pension von 36—40 Rbln. jährlich gewährt. Für die beiden übrigen Pensionsstellen werden 2 Dienstboten als Ehrenmitglieder zu einer lebenslänglichen Pension von 50 Rbln. jährlich ernannt.

Endlich haben dieselben edlen Darbringerinnen im Jahre 1872 ein Kapital von 20,000 Rbln. bei der Rig. Börsenbank deponirt, welches am 1. Febr. 1885 im Betrage von 40,000 Rbln. erhoben werden soll und für die Eröffnung einer Dienstboten-Altersversorgungsanstalt bestimmt ist.

Alle diese Institute der von der B.=B. verwalteten W. Th. Sproß'schen Dienstbotenstiftung, wie nicht minder die unter ständischer Verwaltung stehende Dienstboten-Unterstützungskasse, sind in ihrem speciellen Wirkungskreise unzweifelhaft von großem Segen für die Dienstboten. Wie sehr man aber auch ihre Existenz und ihr Wirken dankbar anerkennen mag, so reichen dieselben doch nicht aus, um eine wesentliche Verbesserung der Dienstbotenverhältnisse selbst herbei-

zuführen. Und zwar einmal, weil sie die Dienstbotenfrage nur von dieser oder jener Seite in's Auge fassen, sodann aber, weil ihr Wirken, ja selbst ihre Existenz leider! noch gar vielen Herrschaften und Dienstboten unbekannt ist, und endlich, weil ihre Benutzung einzig und allein von dem Belieben der Betheiligten abhängt.

Um eine wesentliche Verbesserung der Dienstboten-Verhältnisse herbeizuführen, dazu muß meines Erachtens die Dienstbotenfrage in ihrem vollen Umfange gleichzeitig von zwei Seiten in Angriff genommen werden, nämlich von ihrer rechtlichen und ihrer wirthschaftlich-sittlichen Seite. Zu diesem Zwecke schlage ich folgende Mittel vor:

- 1) Einführung einer zweck- und zeitgemäßen Gesindeordnung.
- 2) Begründung eines Vereins zur Hebung des Dienstbotenstandes.

I. Die Gesindeordnung.

Allerdings enthält unser provinzielles Privatrecht in den Art. 4192—4225 Bestimmungen über den Gesindevertrag. Allein diese Bestimmungen sind nur kurz und für eine Regelung des Gesindeverhältnisses ungenügend, überdies auch nach Art. 4193 des Privatrechts nur dann in Anwendung zu bringen, „wenn die localen Gesinde-Ordnungen und die für das Gesindeverhältniß geltenden einzelnen Ortsgebräuche keine genügenden Formen feststellen.“

Der Erlaß einer Gesindeordnung durch die locale Ortsobrigkeit bezw. die Gouvernementsregierung ist daher durch das Gesetz selbst ermöglicht und es bedarf meines Erachtens nur einer energischen Initiative des Publikums, um eine Gesindeordnung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Eine zweckmäßige Gesindeordnung wird nun meines Erachtens folgende Aufgaben zu lösen haben:

- 1) die Erfüllung des Gesindevertrages zu sichern;
- 2) unnötigem Streit vorzubeugen und, falls ein solcher entstanden, eine möglichst schnelle Schlichtung desselben herbeizuführen.

Die Sicherung des Gesindevertrages sowohl in seinem Bestande, als auch in seinem Inhalt, wird nach meiner Ansicht am besten erreicht durch die Einführung und streng controlirte Handhabung von Dienstbotenbüchern, für welche folgende Grundsätze die leitenden sind.

Anlangend zunächst die Form der Dienstbücher, so sollen dieselben für eine bestimmte Anzahl von Gesindeverträgen Rubriken zur Eintragung der wesentlichen Vertragsmomente enthalten nach folgendem Schema:

Inhaber dient:

als: (Kutscher, Stubenmädchen, Köchin);
auf die Zeit von: (1 Jahr, 1 Monat, unbestimmte Zeit);
gegen einen Lohn von: Rbln. (wöchentlich, monatlich, jährlich);

Kündigungsrift: (14 Tage vor Ablauf eines jeden Monats 2c.);
hat den Dienst angetreten am: (Datum und Jahreszahl);
hat den Dienst beendigt am: (Datum und Jahreszahl).
Sonstige Bedingungen.

Unterschrift des Dienstherrn.
Adresse desselben.
Datum der Unterschrift.

Diese Einrichtung der Dienstbücher hat den Zweck, den Inhalt des Gesinde-Vertrages zu constatiren, den letzteren vor Anfechtung seiner Hauptbestandtheile zu sichern, damit eine sonst etwa nöthig werdende Beweisführung über dieselben auszuschließen und schriftliche Verträge überflüssig zu machen, bezw. solche zu ersetzen.

Eine Rubrik für Gesindezeugnisse („Lobscheine“) soll in das Dienstbuch nicht aufgenommen, vielmehr die Eintragung solcher in den letzteren ausdrücklich verboten werden, und zwar aus folgenden Gründen: einmal, weil sie fast ausnahmslos thatsächlich nicht die Wahrheit oder wenigstens nicht die volle Wahrheit enthalten. Sodann aber, weil auch nicht Alles, was wahr ist, in das Zeugniß aufgenommen werden darf, wenn man sich nicht einer Injurienklage anssetzen will. Siehe in letzterer Hinsicht den Artikel in Nr. 51 der Rig. Zeitung. Endlich aber, weil in der Eintragung eines dem Dienstboten ungünstigen Zeugnisses für denselben ein starkes Motiv gegeben wäre, sein Dienstbuch zu unterschlagen. Da somit die Dienstzeugnisse factisch und praktisch werthlos sind, so sollten sie ganz beseitigt werden, zumal eine jede vorsichtige Herrschaft schon jetzt regelmäßig bei der früheren Herrschaft persönliche Erkundigungen über den Dienstboten einzieht und der Name, sowie die Adresse der Herrschaft ja aus dem Dienstbuche ersichtlich sind.

Die Dienstbücher werden obligatorisch eingeführt und die Annahme, sowie die Verdingung eines Dienstboten ohne Dienstbuch mit Rechtsnachtheilen für den Dienstherrn und Dienstboten bedroht. Um jeden Zweifel über die Identität des Dienstboten auszuschließen, sowie dem Betruge und Vertragsbruche vorzubeugen, erhalten die Dienstbücher insofern den Charakter öffentlicher Urkunden, als sie von der Polizeiverwaltung, besser einem Gesindeamte, unter laufender Nummer als Schnurbücher ertheilt und erneuert werden; ferner aber die Ausreichung eines Dienstbuches auf dem Paß des Dienstboten vermerkt und auf jeden neuen Paß übertragen wird.

Unwahre Anzeigen über den Verlust des Dienstbuches, Fälschung oder betrügerische Verwendung desselben wird streng bestraft. Die Ausfüllung der, die wesentlichen Momente des Gesindevertrages enthaltenden, Rubriken der Dienstbücher wird hingegen dem Dienstherrn, im Streitfalle dem Gericht nach Vernehmung beider Theile überlassen. Auch die Controle über die Handhabung der Dienstbücher wird den Dienstherrn und Dienstboten selbst anheimgegeben, das Interesse derselben aber an einem regelmäßigen Gebrauch der Dienstbücher namentlich durch folgende Mittel erhalten.

Der Dienstherr, welcher einen Dienstboten ohne Dienstbuch annimmt, setzt sich dem aus, daß er auf Antrag des letzten Dienstherrn zum Schadenersatz, oder, was von demselben wohl stets vorgezogen werden wird, in eine namhafte Pöñ zu Gunsten des bisherigen Dienstherrn verurtheilt werden kann. Außerdem ist jede Civilklage aus dem Gesindevertrage (sowohl auf Erfüllung des Contractes, als auch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben) gegen den Dienstboten, welcher ohne Dienstbuch angenommen worden ist, ausgeschlossen.

Der Dienstbote hingegen, welcher sich ohne Dienstbuch verdingt, kann für die Zeit, während welcher er ohne Dienstbuch gedient hat, keinen Lohn fordern.

Diese Mittel, welche das Privatinteresse der Betheiligten bedeutend in Anspruch nehmen, scheinen ausreichend, um die Erwartung zu rechtfertigen, daß die hierin liegende Privatcontrole die Handhabung der Dienstbücher zu einer regelmäßigen gestalten werde.

Vielleicht noch wirkungsvoller für die gewissenhafte Handhabung der Dienstbücher als die obigen werden die von dem bezeichneten Verein einzuführenden Maßregeln sein, welche weiter unten besprochen werden sollen.

Die zweite Aufgabe einer zweckmäßigen Gesindeordnung besteht darin, unnötigem Streit vorzubeugen und bei entstandenem Streit eine schleunige Schlichtung desselben herbeizuführen.

Dem ersteren Zwecke soll schon das Bestehen einer Gesindeordnung selbst dienen, sofern dieselbe eine leichte und schnelle Orientirung über die Rechte und Pflichten der Betheiligten ermöglicht, während die bisherigen bezüglichlichen Bestimmungen meistens nur den Rechtsgelehrten zugänglich waren. Diesem Zwecke dient auch die vorgeschlagene Form des Dienstbuches, welche die wesentlichen Bestandtheile des Gesindevertrages im Interesse beider Theile aus der Sphäre der bloß mündlichen, von dem Gedächtniß oder guten Willen der Parteien abhängigen und daher leicht anfechtbaren, Feststellung zur Sicherheit des schriftlichen Vertrages erheben soll. Insbesondere kann aber auch dadurch unnötigem Streit vorgebeugt werden, daß die einzelnen Bestimmungen der Gesindeordnung, namentlich solche, welche erfahrungsmäßig leicht zum Streit Anlaß geben, wie die Vorschriften über die Dauer der Verträge, die Kündigungsfristen und die einseitige Aufhebung des Gesindevertrages, in möglichst klare und einfache Formeln gebracht werden.

Ist aber einmal Streit entstanden, dann muß derselbe durch ein schleuniges gerichtliches Verfahren Erledigung finden. Denn einerseits kann den Betheiligten nicht zugemuthet werden, wegen der meist geringfügigen Streitigkeiten viel kostbare Zeit zu opfern. Andererseits sollte aber der heilsame moralische Einfluß einer schnellen Justiz, — des dadurch erzeugten Bewußtseins, daß das Unrecht Strafe oder wenigstens Verurtheilung in die Kosten nach sich zieht, — gerade für das Gesindeverhältniß nicht verloren gehen.

Den soeben erörterten Grundsätzen für eine zweckmäßige Gesindeordnung habe ich versucht, in dem von mir (unter Berücksichtigung der einschlägigen preussischen, sächsischen, österreichischen, französischen und russischen Gesetzgebung) ausgearbeiteten und in der Baltischen Monatschrift (1875) veröffentlichten „Entwurf einer Gesindeordnung für die Ostseeprovinzen Rußlands“ gerecht zu werden. Ich glaube daher, an Sie, geehrte Herren, die Bitte richten zu dürfen, diesen Entwurf bei einer weiteren Bearbeitung der Frage: ob die Einführung einer Gesindeordnung anzustreben sei oder nicht? einer Prüfung unterziehen zu wollen.

Hat die Gesindeordnung den Zweck, das Maß und die Grenzen der Rechte und Pflichten von Herrschaft und Gesinde in ihrem Verhältnis zueinander festzustellen und zu sichern und soll so durch Handhabung der rechtlichen Ordnung das Rechts- und Pflichtbewußtsein namentlich der Dienstboten geweckt und gefördert werden, so wird es die Aufgabe des zu gründenden Vereins sein, die allgemeine Wohlfahrt der Dienstboten in's Auge zu fassen und auf diesem Wege ebenfalls jenes Ziel anzustreben.

II. Der Verein zur Hebung des Dienstbotenstandes.

Der Verein zur Hebung des Dienstbotenstandes hat den Zweck, durch **planmäßige Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der Dienstboten** ihre **Zuverlässigkeit** und **Tüchtigkeit** zu fördern und sie durch ihr **eigenes Interesse** zu längerem Verbleiben auf **einer Dienststelle** zu veranlassen, um dieselben auf diese Weise zu **treuen Hausgenossen** ihrer Herrschaft zu machen.

Zu diesem Zweck soll der Verein mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Thätigkeit auf folgende Aufgaben richten, und zwar:

- 1) soll derselbe für die Einführung einer zweckmäßigen **Gesindeordnung** die geeigneten Schritte thun, falls eine solche bis zur Constituirung des Vereins nicht bereits bestanden sein sollte;
- 2) liegt ihm ob die **Controle des Stellenwechsels** der Vereinsdienstboten durch seinerseitige Einführung und Handhabung von Dienstbüchern nach dem oben vorgeschlagenen Muster und Führung eines Dienstbotenregisters;
- 3) Belohnung mehrjähriger Dienste bei einer und derselben Herrschaft durch **jährliche Erhöhung des Lohnes aus Vereinsmitteln**;
- 4) Begründung einer Dienstbotensparkasse;
- 5) Fürsorge für kranke Dienstboten;
- 6) der Verein soll ferner die bereits zum Besten der Dienstboten **bestehenden Institute** für dieselben **in plan-**

- mäßiger Weise nutzbar** zu machen, bezw. auf ihre **Erweiterung** hinzuwirken suchen, indem derselbe z. B.:
- a. der von den Ständen verwalteten Dienstboten = Unterstützungskasse unter den in den Statuten derselben vorgesehenen Bedingungen Dienstboten zu Belohnungen und Unterstützungen vorstellt; ferner
 - b. die auf eine bestimmte Zahl von Nutznießern beschränkte W. Th. Sprost'sche Unterstützungskasse einer größern Zahl von Nutznießern zugänglich zu machen sucht;
 - c. auch soll die Benutzung des Dienstboten = Asyls jedem einzelnen alleinstehenden weiblichen Dienstboten bei zeitweiliger Stellenlosigkeit dringend an's Herz gelegt werden.
- 7) Bei der Begründung der W. Th. Sprost'schen Alters = versorgungsanstalt soll der Verein den Eintritt der Vereins = Dienstboten in dieselbe vermitteln und auf die Ermöglichung einer Aufnahme in dieselbe bei Zeiten sein Augenmerk richten;
- 8) ist anzustreben die Errichtung einer, mit dem Dienstboten = Asyl zu verbindenden **Bildungsschule** für weibliche Dienstboten unter der Regide des Frauen = Vereins und des Jungfrauen = Vereins, in welcher Anleitung zur Verrichtung aller Haushaltungsarbeiten, wie Kochen, Waschen, weibl. Handarbeiten, sowie in einer Stunde täglich Elementarunterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion unentgeltlich ertheilt wird.
- Auch dürfte es sich vielleicht empfehlen, zur Ausbildung von Kinderwärterinnen eine Kleinkinder = Bewahranstalt zu dem Asyl in Beziehung zu setzen, wie dies in manchen Städten Deutschlands der Fall ist.
- 9) Errichtung einer Bibliothek von guten deutschen und lettischen Volkschriften, um die Dienstboten unentgeltlich oder gegen eine geringe Zahlung mit einer passenden Sonntags = lectüre zu versorgen, wodurch sicher so mancher von uncontrolirbaren Vergnügungen außerhalb des Hauses abgehalten und Geist und Gemüth in veredelnder Weise beschäftigt würde;
- 10) scheint mir auch eine Controle der Vergnügungen der Dienstboten mit Hilfe der lettischen Vereine, da die Mehrzahl der Dienstboten Letten sind, empfehlenswerth;
- 11) Beförderung sittlich = religiösen Sinnes unter den Dienstboten durch Vertheilung von Bibeln und Gesang = büchern, Anhalten zum Kirchenbesuch zc. einerseits und andererseits Verpflichtung der Herrschaften zu einer den Grundsätzen christlicher Humanität entsprechenden Behandlung der Dienstboten;
- 12) Ertheilung von Rathschlägen und Auskünften auf Wunsch der Dienstboten und schiefsrichterliche Ent =

Scheidung der zwischen Herrschaft und Gefinde eintretenden Differenzen durch den Vereinsvorstand, falls beide Theile sich an denselben wenden.

Dies wären nach meiner Ansicht die wesentlichen Aufgaben eines Vereins zur Hebung des Dienstbotenstandes. Selbstverständlich könnten nicht alle auf einmal erfüllt werden, sondern erst nach und nach. Die nächsten Hauptaufgaben des Vereins aber erblicke ich in der Controle des Stellenwechsels und in der Zahlung von Lohn-erhöhungen für mehrjährige Dienste aus Vereinsmitteln. Ehe ich jedoch auf diese beiden Punkte näher eingehe, liegt mir ob, die Organisation des Vereins und die Beschaffung der Vereinsmittel kurz zu erörtern. Der Verein soll aus Männern und Frauen jeglichen Standes gebildet werden.

Nach der Constituirung des Vereins und Wahl eines Vorstandes geschieht der Eintritt in den Verein und der Austritt aus demselben durch einfache Anzeige bei dem dejourirenden Vorstandsmitgliede. Das eintretende Mitglied verpflichtet sich durch Unterzeichnung eines Formulars zur Einhaltung der Vereinsstatuten und hat folgende Beiträge zum Besten der Vereinskasse zu entrichten:

- 1) an einmaligen Zahlungen:
ein Eintrittsgeld von 3 Rbln., falls es einen Dienstboten hält, für jeden Dienstboten mehr je 1 Rbl.;
- 2) an jährlichen Zahlungen:
 - a. 2 Rbl. für jeden Dienstboten, den das Mitglied hält, und
 - b. 1 Rbl. zu den Verwaltungskosten.

Wer also einen Dienstboten hält, würde im ersten Jahre 3 + 3, im Ganzen 6 Rbl., in jedem folgenden nur 2 Rbl. zu zahlen haben; wer 2 Dienstboten hält, im ersten Jahre 4 + 4 = 8 Rbl., in den folgenden 4 Rbl. entrichten. Diese Zahlungen sind gewiß sehr geringe, wenn mit ihrer Hilfe wirklich das Ziel erreicht werden sollte, einen großen Theil der Dienstboten zu treuen, zuverlässigen und tüchtigen Hausgenossen zu machen. Wie viel größer ist der Schaden, der jedem Hausstande alljährlich durch untreue, unzuverlässige und untüchtige Dienstboten verursacht wird?

Aus diesen Mitteln soll denjenigen Dienstboten, welche ein Jahr und länger dieselbe Dienststelle inne haben, schon vom ersten Jahre ab alljährlich ein Lohnzuschlag bis höchstens zum 25. Jahre gezahlt und andere Vortheile zugewandt werden. Ich lege darauf Gewicht, daß diese Zahlungen wirklich nur als eine Erhöhung des Lohnes, welche der Dienstbote sich verdienen kann, und nicht als ein Geschenk erscheinen. Der Dienstbote soll die Erfahrung machen, daß langjährige treue Arbeit auch besser bezahlt wird, als diejenige eines Dienstläufers; er soll wissen, daß er bei längerem Dienst auch ein Recht auf höheren Lohn erwirbt, der nicht wie ein Geschenk, das doch immer einen Gnadenact der Herrschaft voraussetzt, von dem Belieben der letzteren abhängt. Ich meine, daß diese Form, unter welcher die Belohnung treuer Dienste in's Werk gesetzt wird, von

nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Empfindung des Dienstboten sein muß und glaube daher, daß eine Lohnerhöhung, die sich als solche auch durch die alljährliche Wiederkehr bei fortgesetztem Dienste charakterisirt, einer Dienstbotenprämie allein vorzuziehen ist. Deshalb soll eine Prämie neben der Lohnerhöhung nicht ausgeschlossen sein; sie erscheint mir vielmehr als Ausdruck besonderer Anerkennung vorzüglicher Dienste wünschenswerth.

Zur Rechtfertigung dessen, daß ich eine Lohnerhöhung schon nach dem ersten Jahre eintreten lassen möchte, glaube ich noch anführen zu müssen, daß nach meiner Meinung der Anfang für die psychologische Wirkung der Lohnerhöhung auf das Interesse des Dienstboten in nicht zu weite Ferne gerückt werden darf, wenn diese Wirkung nicht erlahmen soll. Hat aber die Wirkung einmal begonnen, dann dürfte das mit jedem folgenden Jahre und den größeren Vortheilen steigende Interesse des Dienstboten wohl nicht wenige veranlassen, auf einer Stelle auszuharren. Wer aber, aus welchem Grunde es auch sei, sich innerlich genöthigt fühlt, Beziehungen längere Zeit hindurch aufrecht zu erhalten, die er unter anderen Umständen leicht lösen würde, — der wird naturgemäß stets bessere Rechnung dabei finden, diese Beziehungen möglichst gut oder wenigstens erträglich zu gestalten, und so dürfte durch die auf diese Weise herbeigeführte längere Dienstdauer auch sicher eine bessere Qualität der Dienstleistungen garantirt sein und damit auch das gesammte sittliche Niveau der Dienstbotenverhältnisse gehoben werden.

Für die Lohnerhöhung habe ich mir nun folgenden Maßstab gedacht. Wer ein Jahr (nach Constituirung des Vereins) bei derselben Herrschaft gedient hat, erhält einen Rbl., nach Ablauf des zweiten 2 Rbl. und so fort bis zum 5. Jahre.

Vom 5. bis höchstens zum 25. Jahre, in welchem die Zahlungen aufhören, beträgt der Zuschlag stets nur 5 Rbl.; es sollen jedoch andere Vortheile eintreten. Vom 5.—25. Jahre wird nämlich außer den 5 Rbln. je 1 Rbl. jährlich zum Besten des Dienstboten von Seiten des Vereins in die von den Ständen verwaltete Unterstützungskasse gezahlt, um dem Dienstboten ein Anrecht auf eine spätere Unterstützung zu sichern. Scheidet der Dienstbote aus dem Vereinshause aus, so soll ihm sein Anrecht auf diese Unterstützung nicht verloren gehen, sofern er die weiteren Einzahlungen aus eigenen Mitteln bestreitet.

Nach 10jährigem Dienste erhält der Dienstbote außer jener jährlichen Lohnerhöhung eine einmalige Prämie von 10 Rbln., im Ganzen also mit dem regelmäßigen Lohnzuschlage 15 Rbl., nach 15jähriger Dienstzeit eine einmalige Prämie von 20 Rbln., im Ganzen also 25 Rbl., nach 20jähriger Dienstzeit eine Prämie von 45 Rbln., im Ganzen also 50 Rbl., und nach 25jähriger einmalig im Ganzen 100 Rbl. *)

*) Den Maßstab für die Lohnerhöhung im Betrage von 1, 2, 3, 4 und 5 Rbl. für die ersten 5 Jahre habe ich um deswillen so niedrig gegriffen, weil ich von der Ansicht ausging, daß eine höhere Besteuerung der Herrschaft, als die von mir

Ueberdies sollen besondere Verdienste noch dadurch anerkannt werden, daß Dienstboten von Seiten des Vereins der bezeichneten Unterstützungskasse, welche solche Belohnungen vertheilt, zur Belohnung vorgestellt werden.

Im Interesse des Dienstboten sollen diese Lohnzuschläge aber demselben nicht sofort ausgezahlt, sondern auf den Namen des Dienstboten in Sparkassenscheinen auf Zinseszins angelegt und vom Verein aufbewahrt werden. Ein Gleiches möchte ich für das Handgeld proponiren. Verläßt der Dienstbote seine Stelle, so kann er gegen Vorweis seines Dienstbuches, in welchem die Beendigung seines Dienstes bescheinigt ist, seine Sparkassenscheine in Empfang nehmen, wenn er es nicht vorziehen sollte, die fernere Aufbewahrung dem Verein zu überlassen. In der Aufbewahrung der Sparkassenscheine im Verein wäre meines Erachtens auch ein treffliches Mittel gegeben, um den Dienstboten zu zwingen, seinen Dienstwechsel dem Verein anzuzeigen, da er ja erst bei dem Wechsel seines Dienstes sein Geld empfangen soll und zu diesem Zweck mit seinem Dienstbuche im Verein erscheinen muß.

Damit komme ich auf die zweite nächste Hauptaufgabe des Vereins, die Controle des Stellenwechsels. Diese soll, wie

vorgeschlagene, leicht das ganze Project zum Scheitern bringen könnte. Wenn man die übrigen, für die Vereinsdienstboten in Aussicht genommenen Vortheile: wie Versorgung kranker Dienstboten, Sparkasse, Bibliothek, bei längerer Dienstdauer Prämien, Unterstützungen, Pensionen zc., in Anschlag bringt, so dürfte der Betrag der Lohnerhöhung vielleicht nicht so gering erscheinen.

Allerdings muß ich einräumen, daß es gerade darauf ankommt, die Dienstboten zunächst für ein oder zwei Jahre an ein Haus zu fesseln. Wer schon einige Jahre auf einer Stelle gedient hat, der bleibt leicht länger, wenn die in den Dienstboten jetzt vielfach anzutreffende Neigung des Bagabondirens erst überwunden ist. Gegenüber dieser Neigung zum Bagabondiren mögen die für die ersten Jahre von mir in Aussicht gestellten materiellen Vortheile zu wenig Verlockendes bieten, um die Dienstboten zum Ausharren auf einer Stelle zu bewegen. Man hat mir im Privatgespräch daher vorgeschlagen, alljährlich 5 bis 10 Rbl. für jeden Dienstboten zu erheben. Ein Dienstmädchen, welches etwa mit 17 oder 18 Jahren in den Dienst tritt, würde dann nach 5 Jahren, wenn es heirathen sollte, sich außer seinem Lohne eine Anstener von 25—50 Rbln. verdient haben. Andererseits aber würde eine Extrazahlung von 5—10 Rbln. für jeden Dienstboten gern entrichtet werden, wenn dadurch bessere Dienstleistungen und treuere Dienste geleistet würden, da der durch Nachlässigkeit und Diebstahl von den Dienstboten verübte Schaden den Betrag jener Extrazahlungen in vielen Häusern bei Weitem übersteige. Dabei wurde auf das (mir leider entgangene) „Eingesandt“ in einer der hiesigen Zeitungen hingewiesen, in welchem das Treiben einer Hehlerin des den Herrschaften gestohlenen Gutes und die Vergnügungen der Dienstboten in dem Local jener Hehlerin drastisch geschildert werden sollen.

Ich selbst würde gern diesen höhern Maßstab acceptiren, zweifle aber, daß sehr viele Herrschaften sich dazu verheben würden. Uebrigens soll auch der von mir vorgeschlagene Lohnerhöhungsmaßstab nichts mehr als ein ausgeführtes Beispiel sein, in welcher Weise eine Lohnerhöhung bei längerer Dienstdauer vorzunehmen wäre. Findet Jemand einen praktischen Modus für die Lohnerhöhung, der nicht nur bei den Dienstboten, sondern auch bei den zahlenden Herrschaften auf Billigung rechnen darf, so will ich denselben gern acceptiren.

schon erwähnt, durch Einführung der oben besprochenen Dienstbücher und Führung eines Dienstbotenregisters, in welches die einzelnen Dienstverträge aus dem Dienstbuche eingetragen worden, ermöglicht werden. Jedes Vereinsmitglied muß sich zu diesem Zweck verpflichten, keinen Dienstboten ohne ein solches Dienstbuch anzunehmen und die Annahme und Entlassung des Dienstboten in das Dienstbotenregister eintragen zu lassen.

Dadurch würde die Möglichkeit geboten, schon aus der Dauer der aus dem Dienstbuch ersichtlichen Dienstverträge zu erkennen, ob der Dienstbote häufig seine Stellen gewechselt oder längere Zeit auf einer Stelle verweilt hat. Wenn natürlich die Dauer der einzelnen Gesindeverträge allein kein richtiges Bild von den Eigenschaften des Dienstboten zu geben vermag, so ist das Correctiv für eine unrichtige Beurtheilung des Dienstboten durch die im Dienstbuch enthaltenen Adressen seiner früheren Dienstherrn geboten, bei welchen persönliche Erkundigungen über den Dienstboten eingezogen werden können. Uebrigens werden die Dienstbücher erst dann wirklich eine strenge Controlle ermöglichen, wenn dieselben, wie ich bereits dargelegt, obligatorisch eingeführt und die Unterlassung ihrer Handhabung mit Rechtsnachteilen, ihre Unterschlagung aber mit Strafen bedroht wird. Darum thut vor Allem die Einführung einer Gesindeordnung Noth.

Anlangend die Verwaltung des Vereins, so denke ich mir dieselbe räumlich und rechtlich mit dem Dienstboten-Azhl und dem Dienstboten-Büreau verbunden, wie ich denn überhaupt die engsten Beziehungen zwischen dem zu begründenden Verein und den bereits bestehenden, den Zwecken der Dienstbotenwohlfahrt gewidmeten Instituten anstrebe.

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten würde einem (auf 1 oder 2 Jahre gewählten) Vorstande aus 6 Personen (mit 6 Substituten) obliegen, der wöchentlich einmal in der Mindestzahl von 3 Mitgliedern an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde Sitzungen hält, um die Vereinsgeschäfte zu berathen, die Anträge der Herrschaften und Dienstboten entgegenzunehmen, auf Wunsch ihre Differenzen schiedsrichterlich zu entscheiden, Auskünfte und Rathschläge zu ertheilen zc. Zum Pflichtenkreise des Vorstandes gehört die Verwaltung der Vereinsgelder, die Aufstellung des Jahresbudgets, die Bestimmung über die Lohnerhöhungen und Prämien. Unter seiner Aufsicht wird von einem besoldeten Beamten das Dienstbotenregister geführt und der Stellenwechsel controlirt.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestätigt das Jahresbudget, controlirt durch Revidenten die Ausführung desselben, sowie die Buchführung, beschließt über die Eröffnung neuer Institute und Büreaus.

Da ein großer Theil der in Riga dienstsuchenden Dienstboten sich aus Mitau rekrutirt, so scheint es mir wünschenswerth, diese Schwesterstadt zur Gründung eines gleichen Vereins zu bewegen, der mit dem Rigaschen — zum Wohle der beiderseitigen Vereinsmitglieder — in regem Verkehr stehen würde.

Dies wären n. E. die wesentlichen Mittel, welche ich zur Hebung des Dienstbotenstandes und damit zur Besserung der Dienstbotenverhältnisse in Vorschlag bringen möchte. Gelingt es, wie ich hoffe, das Publikum für diese Vorschläge zu gewinnen, dann dürfte einer consequenten und energischen Ausführung der obigen Vorschläge der Erfolg in der angegebenen Richtung nicht fehlen. Damit würden aber die Herrschaften nicht blos den Dienstboten eine Wohlthat erweisen, indem sie dieselben auf den Weg tüchtiger, treuer Arbeit führen, sie leistungsfähiger machen und ihre Zukunft sicher stellen, — vielmehr wäre auch der Gewinn für ihr eigenes Hauswesen ein hoher. Wer da weiß, welcher Werth darin liegt, von seinem Dienstboten sagen zu können: er ist mein treuer Hausgenosse! welcher Werth für die sittlichen Beziehungen des Familienlebens, wie für die wirthschaftlichen Fragen der Haushaltung — der wird diesen Gewinn in rechter Weise zu schätzen wissen! Endlich aber wäre damit auch dem gesammten Gemeinwesen ein wesentlicher Dienst geleistet, indem ein Element der Bevölkerung, das im Alter oft dem Bettelstabe verfällt, der Armenpflege hinfort nicht mehr zur Last siele.

Auf Grund dieser Ausführung erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

Die Bürger-Verbindung wolle beschließen:

unter Anerkennung dessen, daß es dringend geboten ist, der zunehmenden Verschlechterung der Dienstbotenverhältnisse mit praktischen Mitteln entgegenzutreten, eine Commission aus 7 Mitgliedern mit unbeschränktem Cooptionsrecht zu ernennen, und dieselbe zu ersuchen:

- 1) ein Gutachten darüber zu erstatten, mit welchen Mitteln der zunehmenden Verschlechterung der Dienstbotenverhältnisse mit der Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden könne,
eventuell:
- 2) ob die vorgelegte Gesindeordnung und mit welchen etwaigen Abänderungen sich zur Einführung qualificirt und in welcher Weise ihre Einführung zu verwirklichen ist;
- 3) ob und auf welcher Grundlage ein Verein zur Hebung des Dienstbotenstandes zu begründen ist? Gleichzeitig wären die Statuten des Vereins auszuarbeiten;
- 4) das Gutachten in populärer, für die eventuell in Aussicht genommene Veröffentlichung durch den Druck geeigneter, Form abzufassen.

